

Krebsregister Baden-Württemberg - Vertrauensstelle
Gartenstr. 105 - 76135 Karlsruhe

An die
teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte
der Onkologie-Vereinbarung
in Baden-Württemberg

Ansprechpartner/-in
Dr. Andreas Falk
Telefon 0721 825-79005
Telefax 0721 825-99 79099
vs@drv-bw.de

Anfahrt:
Straßenbahnlinie 1, 5 oder
Buslinie 55 (Haltestelle
Weinbrennerplatz)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Geschäftszeichen (Bei Zuschrift bitte immer angeben)	Datum
			V20-03-03	22.11.2012

Krebsregister Baden-Württemberg: Meldepflicht für alle niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

nach Auskunft der KV Baden-Württemberg sind Sie Teilnehmer/in an der Onkologie Vereinbarung zur qualifizierten ambulanten Versorgung krebskranker Patienten. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Behandlung von Krebspatienten einen wesentlichen Anteil Ihrer ärztlichen Tätigkeit ausmacht. Dennoch sind Sie nach unseren Unterlagen nicht im Krebsregister Baden-Württemberg als Melder eingetragen. Auch ist für uns nicht ersichtlich, ob Sie Meldungen von Krebserkrankungen evtl. über eine andere meldende Stelle ans Krebsregister Baden-Württemberg übermitteln. In letzterem Fall bitten wir Sie um eine kurze Rückmeldung, damit wir Sie in unserer Datenbank als „nicht selbst meldend“ vermerken können.

Nach § 4 Abs. 1 Landeskrebsregistergesetz (LKrebsRG) sind Ärzte und Zahnärzte verpflichtet Krebserkrankungen an das Krebsregister Baden-Württemberg zu melden. Seit Beginn der letzten Ausbaustufe des Registers am 01. Oktober 2011 sind auch **alle niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte** in die Meldepflicht mit einbezogen.

Wann sind Sie von der Meldepflicht tatsächlich betroffen?

Die Meldepflicht besteht für **Erstdiagnosen** mit Diagnosedatum ab dem 01.10.2011. Sie besteht außerdem für Therapie und Verlauf von Krebserkrankungen mit Erstdiagnosedatum ab dem 01. Januar 2009 hinsichtlich der ab dem 01.10.2011 angefallenen Daten der bei Ihnen durchgeführten Therapien bzw. der Krankheitsverläufe. Bei letzteren muss zur eindeutigen Identifizierung des Falles mit der Therapie- bzw. Verlaufsmeldung eine Diagnosemeldung mit dem Erstdiagnosedatum an das Krebsregister übermittelt werden. Bei Diagnosen vor dem 01.01.2009 kann freiwillig gemeldet werden, diese Meldungen erhalten allerdings keine Aufwandsentschädigung.

Ärzte die im Rahmen der Erhebung einer Anamnese von einer Krebserkrankung des betreffenden Patienten erfahren, aber selbst nicht in die Behandlung oder Nachsorge der Krebserkrankung eingebunden sind, müssen nicht melden.

Widerspruchsrecht des Patienten

Der Patient muss der Meldung nicht zustimmen und muss daher auch keine Einverständniserklärung unterzeichnen, er hat jedoch ein Widerspruchsrecht. Damit der Patient von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann, muss er über die Meldung und sein Recht auf Widerspruch informiert werden. Dies geschieht in der Regel vor der Meldung durch den Arzt. Sie können die Durchführung des Informationsgesprächs auch an Ihre Mitarbeiterinnen delegieren. In jedem Fall ist die **erfolgte Patienteninformation zu dokumentieren**.

Zur Arbeitserleichterung steht für die Patienteninformation ein **Informationsblatt** zu Verfügung, das dem Patienten auszuhändigen ist (siehe Anlage zu diesem Schreiben oder Homepage des Krebsregisters). Inhalt und Wortwahl des Informationsblattes wurden mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt und dürfen deshalb inhaltlich nicht verändert werden. Selbstverständlich können Sie ergänzende Angaben im Rahmen des Aufklärungsgesprächs machen. Sie als Arzt/Ärztin sollten für Rückfragen zur Verfügung stehen. Auch sind alle Mitarbeiter des Krebsregisters jederzeit gerne bereit Patientenrückfragen zu beantworten und auf sie kann im Bedarfsfalle auch verwiesen werden.

Legt ein Patient schriftlich Widerspruch ein, muss dieser vom betreffenden Arzt dokumentiert und ans Krebsregister weitergeleitet werden. Der Arzt hat dann die Meldung an das Krebsregister zu unterlassen und ggf. die Löschung bereits gemeldeter Daten bei der Vertrauensstelle zu veranlassen. Nach Rückmeldung an den Arzt über die erfolgte Löschung ist der Patient hierüber zu informieren.

Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtige Diagnosen sind alle bösartigen primären Neubildungen und ihre Frühstadien sowie gutartige Neubildungen des Gehirns. Die Liste der verpflichtend zu dokumentierenden ICD-Diagnosen finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Ausgenommen sind die ICD-10-Schlüssel C77-C79, weil es sich dabei um sekundäre Neubildungen (d.h. Metastasen) und nicht um den zu dokumentierenden Primärtumor handelt. Frühstadien werden in Krebsregistern dokumentiert, weil sie häufig im Rahmen von Früherkennungsmaßnahmen gefunden werden und daher einen wichtigen Aspekt der onkologischen Versorgung abbilden.

ICD-10	Beschreibung	Erläuterung	Meldung
C00.0 - C96.9	Bösartige Neubildungen (mit Ausnahme von C77-C79, sekundäre Neubildungen)	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /3 der ICD-O-3*	Alle
D00.0 - D09.9	In-situ-Neubildungen	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /2 der ICD-O-3*	Alle
D37 - D48	Alle Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens [Tumoren fraglicher Dignität, Borderline Malignität, niedriges Malignitätspotential, unsicheres Verhalten (semimaligne, potentiell maligne)]	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /1 der ICD-O-3*	Alle
D18.02, D18.18, D19.7, D21.0, D32.0 -	Alle gutartigen Tumoren des ZNS (Meningen, Gehirn, Rückenmark)	ZNS-Tumoren mit dem biologischen Verhaltenskode /0 (gutartig)	Alle Tumoren mit Lokalisation

D33.9, D35.2 - D35.4			ZNS (ICD-O-3*: C70, C71, C72, C75.1-3)
-------------------------	--	--	--

* ICD-O-3 = Internationale Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie Version 3

Gutartige Tumoren des Gehirns werden einbezogen, weil sie häufig vergleichbar zu malignen Tumoren behandelt und bewertet werden.

Aufwandsentschädigung

Für jede Meldung wird eine sog. „Aufwandsentschädigung“ erstattet. Diese wird pro Melder kumuliert und von der Vertrauensstelle des Registers voraussichtlich quartalsweise ausbezahlt. Sie ist für die verschiedenen Meldungsarten unterschiedlich und in der folgenden Tabelle dargestellt.

Meldungsart	Aufwandsentschädigung	Qualitätsbonus
Diagnosemeldung	2,00 Euro	1,00 Euro
Therapiemeldung	1,00 Euro	
Verlaufsmeldung	1,00 Euro	1,00 Euro
abschließende Verlaufsmeldung	1,00 Euro	

Ein zusätzlicher Qualitätsbonus wird in folgenden Fällen ausgezahlt:

Diagnosemeldungen mit einer spezifischen Histologie nach ICD-O (außer bei 8000, 8001, 8010).

Meldungsübermittlung von Verlaufsmeldungen innerhalb von 4 Monaten nach Untersuchungsdatum und Angabe eines spezifischen Tumorgeschehens (alle außer X und E) oder ein vollständiger TNM oder eine neue und erstmals aufgetretene Metastase.

Wie erfolgt eine Meldung?

Das LKrebsRG sieht eine elektronische Datenübermittlung vor. Hierfür steht ein internetbasiertes Melderportal zur Verfügung. Eine Kurzanleitung finden Sie im Anhang.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.krebsregister-bw.de. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bei Interessen an Schulungen können Sie sich gerne an uns wenden. So können Sie uns erreichen:

Vertrauensstelle Tel: 0721 825-79000 E-Mail: vs@drv-bw.de

Klinische Landesregisterstelle Tel: 0711 25777-70 E-Mail: info@klr-krbw.de

Epidemiologisches Krebsregister Tel: 06221 42-4220 E-Mail: ekr-bw@dkfz.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Falk

Facharzt für Chirurgie

Sozialmedizin

Leiter der Vertrauensstelle

des Landeskrebsregister

Baden-Württemberg bei der

Deutschen Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Anlage